

**Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei
Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland
beschäftigten nicht entsandten Arbeitnehmer
-Tarifvertrag Arbeitnehmer Ausland (TV AN Ausland) -
vom 30. November 2001**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Inneren

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

anderserseits

wird folgendes vereinbart

**Artikel 1
Regelung der Arbeitsbedingungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für nichtentsandte Arbeitnehmer, die bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland an Ort und Stelle als Arbeitnehmer eingestellt und beschäftigt werden. Die Arbeitsbedingungen dieser Arbeitnehmer richten sich nach den in den § 2 festgelegten Grundsätzen, sofern die Arbeitnehmer nicht unter einen der mit Artikel 2 wieder in Kraft gesetzten Tarifverträge fallen.

*) Mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion wurden jeweils gleich lautende Tarifverträge geschlossen.

§ 2

Grundsatz für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen

- (1) Die Beschäftigungsverhältnisse der nichtentsandten Arbeitnehmer, die bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland an Ort und Stelle als Arbeitnehmer eingestellt und beschäftigt werden, unterliegen in arbeitsrechtlicher Hinsicht dem Ortsrecht.

- (2) Die Arbeitsbedingungen der nichtentsandten Arbeitnehmer werden auf der Grundlage von Ortsüblichkeit gestaltet. Die Ortsüblichkeit wird ermittelt in Orientierung an den Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitgeber vor Ort für entsprechend Beschäftigte. Zu den Arbeitsbedingungen zählen insbesondere die Regelung des Entgelts, der Arbeitszeit, des Urlaubsanspruchs und der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Protokollnotiz:

Unbeschadet der in § 2 festgelegten Grundsätze erklären sich die Tarifvertragsparteien bereit, Gespräche über das Verfahren zur Ermittlung der ortüblichen Arbeitsbedingungen aufzunehmen, wenn sich diesbezüglich bei einer größeren Anzahl von Vertretungen grundsätzliche Probleme ergeben, die nicht in der Vertretung oder in der Zentrale des Auswärtigen Amtes ausgeräumt werden können.

Artikel 2

Wiederinkraftsetzung

§ 1

TV Ang Ausland

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Angestellten (TV Ang-Ausland) vom 28. September 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 15. Dezember 1995, wird mit der folgenden Änderung des § 1 wieder in Kraft gesetzt:

Es wird ein Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Satzteil angefügt:

„für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, das am 31. März 2000 bestanden hat, soweit nicht zwischenzeitlich arbeitsvertraglich die Geltung der Ortsüblichkeit vereinbart wurde.“

§ 2

TV Arb-Ausland

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Arbeiter (TV Arb-Ausland) vom 28. September 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 15. Dezember 1995, wird mit der folgenden Änderung des § 1 wieder in Kraft gesetzt:

Es wird ein Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Satzteil angefügt:
„für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, das am 31. März 2000 bestanden hat, soweit nicht zwischenzeitlich arbeitsvertraglich die Geltung der Ortsüblichkeit vereinbart wurde.“

Artikel 3

In Kraft Treten und Laufzeit des Tarifvertrags

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Kalendermonate zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Rom, den 30. November 2001

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]